

11.08.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/197

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mandelsloh, im Baugebiet "Wiklohstraße", Bebauungsplan Nr. 611

| Gremium | Sitzung am | TOP | Beschluss | | Stimmen | | | |
|---|-----------------|-----|------------|------------|---------|----|------|------|
| | | | Vor-schlag | abweichend | Einst | Ja | Nein | Enth |
| Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh | 16.09.2021 - | | | | | | | |
| Umwelt- und Stadtentwicklungsaus-schuss | 27.09.2021 - | | | | | | | |
| Verwaltungsausschuss | 04.10.2021 - | | | | | | | |

Beschlussvorschlag

Gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) werden folgende Straßen in Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mandelsloh, dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße gewidmet:

- a) Hermann-Laue-Weg, bestehend aus den Flurstücken 212/13 und 302/9, Flur 4, Gemarkung Mandelsloh. Die Straße beginnt westlich des Flurstücks 302/8 und endet nach einer Länge von 224 Metern an der Einmündung zur Straße Pastor-Simon-Weg.
- b) Bürgermeister-Thies-Weg, bestehend aus den Flurstücken 212/6 und 213/12, Flur 4, Gemarkung Mandelsloh. Die Straße beginnt südlich der Einmündung des Hermann-Laue-Weges und endet in nördlicher Richtung nach einer Länge von 171 Metern an der Einmündung zur Straße Wiklohstraße - K 306.
- c) Rad- und Gehweg bestehend aus dem Flurstück 212/11, Flur 4, Gemarkung Mandelsloh. Der Weg beginnt westlich der Straße Bürgermeister-Thies-Weg und endet in östlicher Richtung nach einer Länge von 31 Metern am Flurstück 210/10.

Die Lage der gewidmeten Flächen ergibt sich aus den anliegenden Plänen (Anlagen 1 und 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/197), die Bestandteile dieses Beschlusses sind. Die Widmung für den unter c) genannten Rad- und Gehweg wird auf die Nutzung durch Radfahrer und Fußgänger beschränkt.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Straßen (a und b) einschließlich ihres Rad- und Gehweges (c) vom Erschließungsträger übernommen. Nunmehr soll die Straßenverkehrsfläche sowie der Rad- und Gehwegbereich gewidmet werden. Ziel ist es, durch eine Widmung den öffentlichen Verkehr auf Straßen, Wegen und Plätzen für die Allgemeinheit zu gestatten und die angrenzenden Grundstücke zu erschließen.

| Finanzielle Auswirkungen | | |
|-------------------------------------|------------|---------------------|
| Haushaltsjahr: 2021 ff. | | |
| Produkt/Investitionsnummer: 5410660 | | |
| | einmalig | jährlich |
| Ertrag/Einzahlungen | EUR | EUR |
| Aufwand/Auszahlung | EUR | 18.900 EUR |
| Saldo | EUR | - 18.900 EUR |

Begründung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die im Bebauungsplan Nr. 611 „Wiklohstraße West“, Stadtteil Mandelsloh, gelegenen Straßen Hermann-Laue-Weg und Bürgermeistes-Thies-Weg einschließlich ihres Rad- und Gehweges im Stadtteil Mandelsloh vom Erschließungsträger nach endgültiger Fertigstellung als Verkehrsfläche am 24.06.2021 übernommen.

Nach § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ist für die Widmung Voraussetzung, dass der Träger der Straßenbaulast des der Straße dienenden Grundstückes Eigentümer der Fläche ist, oder der/die Eigentümer (hier Erschließungsträger) der Widmung zugestimmt hat/haben.

Laut § 9 des Erschließungsvertrages hat der Erschließungsträger der Widmung bereits zugestimmt, falls die Stadt Neustadt a. Rbge. nach Übergabe noch nicht Eigentümerin der jeweiligen Fläche ist.

Die in den beigefügten Lageplänen gelb gekennzeichneten Verkehrsflächen dienen dem ortsgebundenen Verkehr und sind aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG einzustufen.

Der im beigefügten Lageplan (Anlage 2) schraffiert gekennzeichnete Rad- und Gehweg ist im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung als Rad- und Gehweg festgesetzt. Folglich ist eine Widmung mit der Einschränkung als Rad- und Gehweg vorzunehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die in den beigefügten Lageplänen gelb gekennzeichneten Verkehrsflächen ohne Einschränkung gemäß § 6 des NStrG dem öffentlichen Verkehr und den gestreift gekennzeichneten Stichweg laut Festsetzung im Bebauungsplan als öffentlichen Rad- und Gehweg zu widmen.

Die Widmung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Durch den förmlichen Widmungsakt wird die Öffentlichkeit der Straßen und Wege im Rechtssinne begründet. Die Widmung ist von der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast auszusprechen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt ist gut versorgt. Wir fördern die Mobilität für alle.

Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Widmung der Flächen kommen auf die Stadt Neustadt a. Rbge. zusätzliche Kosten für die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung, Instandhaltung und Abschreibungen zu. Diese werden auf ca. 18.900 EUR jährlich geschätzt und belasten das Produkt 5410660, Neubau und Erneuerung von Verkehrsflächen.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 04.10.2021 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage/n

öff Anlage 1 - Lageplan Hermann-Laue-Weg

öff Anlage 2 - Lageplan Bürgermeister-Thies-Weg